

I. Entgelte für Kosten bei Erzeugungsanlagen

1. Messstellenbetrieb Zählpunkte mit Lastgangmessung	Messstellenbetrieb €/a	
	Netto	Brutto
Messeinrichtung Mittelspannung	545,96	649,69
Messeinrichtung Niederspannung	325,96	387,89
zusätzlich Bereitstellung GSM-Modem	60,00	71,40

Das Entgelt Messstellenbetrieb gilt je Messstelle und enthält standardmäßig die Bereitstellung der Wandler durch den Netzbetreiber sowie die Erfassung der ¼-h-Werte und eine tägliche Datenfernübertragung bei Nutzung des TK-Anschlusses des Kunden. Die Entgelte gelten nicht für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz. Sofern die Wandler durch den Kunden bereitgestellt werden, erfolgt auf die Entgelte ein Abschlag in Höhe von 250,00 Euro netto (Mittelspannung) bzw. 30,00 Euro netto (Niederspannung).

2. Messstellenbetrieb Zählpunkte ohne Lastgangmessung	Messstellenbetrieb €/a	
	Netto	Brutto
Zähler / Eintarif	7,07	8,42
Zähler / Zweitarif, Zweirichtung (ohne TSG)	14,27	16,99
Maximumzähler	54,67	65,05
zusätzlich Stromwandler	30,00	35,70

Das Entgelt Messstellenbetrieb gilt je Messstelle und enthält standardmäßig die jährliche Erfassung der Messwerte. Die Entgelte gelten nicht für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz.

3. Blindstrommehrbezug	ct/kvarh
induktive / kapazitive Blindarbeit >= 40% der Wirkarbeit	1,00

Die Abrechnung eines Blindstrommehrbezuges erfolgt nur, sofern dieser messtechnisch erfasst wird.

4. Durchführung Netzverträglichkeitsprüfung je Leistungsklasse *	Netto in €	Brutto in €
> 0 kW – 30 kW	0,00	0,00
> 30 kW – 100 kW	320,60	381,51
> 100 kW – 500 kW	503,80	599,52
> 500 kW	916,00	1.090,04

Die Berechnung des Entgeltes erfolgt nur, sofern die die Netzverträglichkeitsprüfung nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Anschluss dieser zu prüfenden Anlage steht oder eine weitere oder zusätzliche Prüfung für die gleiche Anlage beauftragt wird.

*) Bei Photovoltaikanlagen wird die Modulleistung in kWp als maßgebliche Bezugsgröße für die Leistungsklasse herangezogen.

5. Funkrundsteuergeräte	Netto in €	Brutto in €
Lieferung inkl. Parametrierung Funkrundsteuergerät (einmalig)	609,60	725,42
Abnahme und Funktionsprüfung bei Anlagen > 100 kW (einmalig)	210,00	249,90

Der Einsatz der Funkrundsteuergeräte erfolgt bei Erzeugungsanlagen ab einer installierten Leistung von 100 kW (bei PV-Anlagen ab 30 kWp, auf Wunsch auch unter 30 kWp) zur Erfüllung der technischen Vorgaben gemäß § 9 EEG.

Bei allen angegebenen Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer von derzeit 19% enthalten.

II. Entgelte Messstellenbetrieb für Wärmemengenzähler bei Anlagen nach KWKG

Zählergröße Q_p	Netto in €/a	Brutto in €/a
$Q_p = 0,75 \text{ m}^3/\text{h}$	47,30	56,29
$Q_p = 1,50 \text{ m}^3/\text{h}$	63,20	75,21
$Q_p = 3,00 \text{ m}^3/\text{h}$	67,29	80,08
$Q_p = 3,50 \text{ m}^3/\text{h}$	95,28	113,38
$Q_p = 6,00 \text{ m}^3/\text{h}$	142,96	170,12
$Q_p = 10,00 \text{ m}^3/\text{h}$	182,22	216,84
$Q_p = 15,00 \text{ m}^3/\text{h}$	231,92	275,98
$Q_p = 25,00 \text{ m}^3/\text{h}$	385,92	459,24
$Q_p = 40,00 \text{ m}^3/\text{h}$	415,37	494,29
$Q_p = 60,00 \text{ m}^3/\text{h}$	420,28	500,13
$Q_p = 150,00 \text{ m}^3/\text{h}$	644,23	766,63

Wärmemengenzähler zur Erfassung der erzeugten und/oder abgegebenen Wärmemenge sind notwendig, um in einem gekoppelten Prozess zur Erzeugung von Strom und Wärme die vergütungsfähige Menge gemäß §5 i.V. mit § 2 Pkt. 16 KWKG (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) zu ermitteln. Die Feststellung der abgegebenen Nutzwärmemenge ist mit einer Messeinrichtung vorzunehmen, die den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Der Messstellenbetrieb für den Wärmemengenzähler kann durch den Netzbetreiber zu folgenden Konditionen durchgeführt werden.

III. Entgelte für die Vergütung der Einspeisung aus dezentralen Erzeugungsanlagen

Entgelt gemäß § 18 StromNEV	Kunden <u>ohne</u> Lastgangmessung				Kunden <u>mit</u> Lastgangmessung			
	Netto		Brutto		Netto		Brutto	
	LP	AP	LP	AP	LP	AP	LP	AP
Einspeisung in	€/kw/a	ct/kWh	€/kw/a	ct/kWh	€/kw/a	ct/kWh	€/kw/a	ct/kWh
Mittelspannung **)	0,00	0,20	0,00	0,24	105,17	0,20	125,15	0,24
Umspannung MS/NS	0,00	0,31	0,00	0,37	118,14	0,31	140,59	0,37
Niederspannung	0,00	0,55	0,00	0,65	130,44	0,55	155,22	0,65

Das Entgelt für dezentrale Einspeisung gemäß § 18 StromNEV wird für in das Netz eingespeiste Mengen gezahlt, sofern es sich um eine Erzeugungsanlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) oder eine sonstige Erzeugungsanlage handelt. Es wird nicht gewährt für Anlagen, die nach dem EEG gefördert werden. Bei Anlagen ohne Lastgangmessung wird grundsätzlich nur die Arbeit abgerechnet.

Für volatile Bestandsanlagen (Wind und Photovoltaik) mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 erfolgt gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 Strom NEV ab dem 01.01.2020 keine Vergütung mehr.

Für neue volatile Anlagen mit Inbetriebnahme ab 01.01.2018 werden keine vermiedenen Netzentgelte berechnet.

**) Für Einspeisungen in Mittelspannung werden die jeweils gültigen Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers (MITNETZ Strom) vergütet (Basis Referenzpreisblatt).

Die Anwendung der Entgelte wurde im Übrigen hinsichtlich der Vorgaben aus § 120 Abs. 4 EnWG überprüft. Für das Jahr 2020 sind in allen Netzebenen nur die Entgelte aus dem jeweiligen Referenzpreisblatt relevant.

Weitere Informationen dazu können auch dem von uns veröffentlichtem Referenzpreisblatt sowie dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz vom 17.07.2017 entnommen werden.

Bei allen angegebenen Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer von derzeit 19% enthalten.